

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Änderung vom 26. Juni 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985² über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 31^{octies} und 64 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. November 1981³,

Art. 31 Abs. 2 Bst. g und Abs. 2^{bis}

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist, nämlich:

g. anstelle der parzellenweise verpachteten Grundstücke oder Grundstücksteile andere Pachtsachen zugepachtet werden, die für den Betrieb des Gewerbes günstiger liegen oder geeigneter sind.

^{2bis} Die Behörde bewilligt ferner die parzellenweise Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gewerbes, wenn:

- a. das landwirtschaftliche Gewerbe einer bäuerlichen Familie keine überdurchschnittlich gute Existenz bietet;
- b. die parzellenweise Verpachtung überwiegend dazu dient, andere landwirtschaftliche Gewerbe strukturell zu verbessern;
- c. keine vorkaufs- oder zuweisungsberechtigte Person innerhalb der Verwandtschaft das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, oder keine andere Person, die in der Erbteilung die Zuweisung verlangen könnte (Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁴ über das bäuerliche Bodenrecht), das Gewerbe zur Verpachtung als Ganzes übernehmen will; und
- d. der Ehegatte, der das Gewerbe zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet hat, der parzellenweisen Verpachtung zustimmt.

¹ BBl 1996 IV 1

² SR 221.213.2

³ BBl 1982 I 257

⁴ SR 211.412.11

Art. 33 Abs. 1–3

¹ *Aufgehoben*

² Gegen die Zupacht eines Grundstücks, das vom Mittelpunkt des Betriebes des Pächters weit entfernt ist und offensichtlich ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegt, kann Einsprache erhoben werden.

³ *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 15. Oktober 1998 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

7. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin

8497

⁵ BBl 1998 3573